

Himberg, am 14. Oktober 2014

VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Niederösterreichischer Landesverband für Psychotherapie“ (NÖLP) und ist ein Zweigverein des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).
2. Er hat seinen Sitz in Krems und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich. Er vertritt seine Mitglieder im Bundesland NÖ in allen landesweiten Belangen gemäß der vom Bundesvorstand des ÖBVP festgelegten Arbeits- und Kompetenzverteilung. Im Bundesland NÖ kann nur ein Zweigverein, und zwar nur der NÖLP, die Vertretung der Mitglieder versehen.
3. Alle Organe des Vereins sind an die Statuten, sowie an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Bundesvorstands des ÖBVP gebunden. Beschlüsse des Landesverbandes und aller seiner Organe dürfen bei sonstiger Nichtigkeit diesen nicht widersprechen.
4. Die Ablösung des NÖLP vom ÖBVP widerspricht den Statuten.
5. §1, 1-5 dürfen nur per schriftlicher Urabstimmung der Vereinsmitglieder verändert werden. Eine Veränderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist weder partei- noch konfessionsgebunden.

§ 2 Vereinszweck

1. Organisatorische Zusammenfassung aller in Niederösterreich tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Ausbildung.
2. Vertretung gemeinsamer beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, all dies im Einklang mit dem ÖBVP.
3. Information der Öffentlichkeit über Psychotherapie und die Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse, Befassung mit Fragen der Berufsethik und des Konsumentenschutzes.
4. Information und Service für die Mitglieder.
5. Erarbeitung von Konzepten und Perspektiven, insbesondere zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung, Beratung von öffentlichen und anderen Einrichtungen in Gesundheits- und sozialpolitischen Fragen.
6. Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie und die Förderung der Psychotherapie als eigenständige Wissenschaft.
7. Förderung und Verbesserung psychotherapeutischer Gutachtertätigkeit (z.B. Gerichtsgutachterinnen/Gerichtsgutachter, beeidete Sachverständige).
8. Alle sonstigen nach dem Vereinsgesetz möglichen Aktivitäten, soweit diese den Zielen des Vereines und des ÖBVP entsprechen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. *Ideelle Mittel*

- 1.1. Schaffung und Betreib einer Informationsstelle zur Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen, z.B. Behörden, Ärzten, Krankenkassen, Erziehungswesen etc.
- 1.2. Disziplinäre und interdisziplinäre Forschung, Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten
- 1.3. Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen.
- 1.4. Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in Niederösterreich, das Bundesland Niederösterreich betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu den Trägern der Sozialversicherungen entsprechend den Richtlinien und in Abstimmung mit dem ÖBVP.
- 1.5. Begutachtung und Beratung bei Landesgesetzes- und -verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen.
- 1.6. Beratung, Unterstützung und Hilfe für die Mitglieder in berufspolitischen Angelegenheiten.
- 1.7. Koordination der Mitgliederaktivitäten
- 1.8. Förderung und Herausgabe von Publikationen
- 1.9. Veranstaltungen wie Vorträge und Seminare, Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- 1.10. Öffentlichkeitsarbeit in NÖ im Einklang mit dem ÖBVP.
- 1.11. Klienten- und Patienteninformation
- 1.12. Einrichtungen zur Behandlung von Patientinnen-/Patientenbeschwerden und zur außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen Patientinnen/Patienten und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, zwischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe, sowie zwischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung und ihren Ausbildungseinrichtungen.
- 1.13. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Einrichtungen und Gruppen, die dem NÖLP und dem ÖBVP angehören.
- 1.14. Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen lt. Bundesabgabenordnung für wissenschaftliche und soziale Zwecke.

2. *Finanzielle Mittel*

- 2.1. Anteilige Mitgliedsbeiträge gemäß den Bestimmungen des ÖBVP:
- 2.2. Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen vereinseigenen Aktivitäten
Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft erfordert die Mitgliedschaft im ÖBVP.

1. Ordentliche Mitglieder

In der Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 17 Psychotherapiegesetz eingetragene Personen, die im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich psychotherapeutisch tätig sind; falls diese nicht psychotherapeutisch tätig sind, gilt die Adresse des Wohnortes.

Psychotherapeuten und PsychotherapeutInnen in Ausbildung: Das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 6 – 8 PthG gesetzlich anerkannten fachspezifisch psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung stehen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Juristische und physische Personen, die die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen

3. Fördernde Mitglieder

Physische und juristische Personen mit den Rechten und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Sie dienen dem Vereinsziel durch Bereitstellung von Mitteln. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte vorzuschlagen und Mittel zu ihrer Realisierung aufzuzeigen bzw. aufzubringen.

4. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im Landesverband wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im ÖBVP begründet. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Bundesvorstand (BUVO) des ÖBVP. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erst auf Grund des Aufnahmebeschlusses des Bundesvorstandes rechtswirksam. Fördernde Mitglieder werden durch den NÖLP aufgenommen. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder wird dem Bundesvorstand zur Kenntnis gebracht.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes erfolgt auf Antrag von mindestens drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss der Landesversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Übertritt in einen anderen Landesverband, durch Streichung oder durch Ausschluss.
Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben werden. Er muss dem Präsidium des ÖBVP schriftlich mitgeteilt werden und tritt mit Jahresende in Kraft.

Der Übertritt von einem Landesverband in einen anderen setzt die Verlagerung des Berufssitzes, des Dienstortes oder des Wohnortes bei nicht psychotherapeutisch Tätigen voraus. Der Übertritt ist den Vorständen der betroffenen Landesverbände schriftlich mitzuteilen.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft beim Bundesverband bzw. der Ausschluss aus dem Bundesverband haben gleichzeitig auch die Streichung der Mitgliedschaft beim Landesverband bzw. den Ausschluss aus dem Landesverband zur Folge.
3. Die Streichung und der Ausschluss der fördernden Mitglieder des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Landesversammlung.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes wird von der Landesversammlung beschlossen.
5. Ein Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen und muss dem Mitglied nachweislich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung ihren Sitz. Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv). Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Stimme und sind informations- und antragsberechtigt. Die fördernden Mitglieder sind informationsberechtigt und haben beratende Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und sich an die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Kollegialität zu wahren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die psychotherapeutische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft auszuüben.

§ 8 Die Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder obliegt der Generalversammlung des Bundesverbandes. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder des Landesverbandes legt die Landesversammlung fest.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Landesversammlung, §§ 10 und 11

Der Vorstand, §§ 12 und 13

Die RechnungsprüferInnen, § 14

§ 10 Die Landesversammlung

1. Die ordentliche Landesversammlung findet mindestens einmal in drei Jahren statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin spätestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Der Termin soll 3 Monate vorher bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Landesversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Landesversammlung beschlossen oder von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder von den RechnungsprüferInnen schriftlich beim Vorstand ohne Angaben eines Zweckes oder eines Grundes beantragt wird.
Die außerordentliche Landesversammlung ist in diesem Fall spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine/ihre erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens 10 Tage vor dem Termin der Landesversammlung beim Vorstand eingelangt sind.
5. Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
6. Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Landesversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
8. Für Beschlüsse und Wahlen ist in der Regel die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Kompetenzen der Landesversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
2. Beschluss auf Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes sowie der RechnungsprüferInnen.
4. Die Behandlung der eingegangenen Anträge. Der Vorstand hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband.

6. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied und als förderndes Mitglied.
7. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
8. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der außerordentlichen Mitgliedschaft.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens.
10. Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.
11. Wahl jener Delegierten in das Länderforum, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sind.
12. Regelung des Verhältnisses zwischen Landesverband und Bundesverband, soweit sie nicht bereits in den Statuten des ÖBVP geregelt sind.
13. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung der Landesversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, wobei ein Mitglied ein Psychotherapeut/eine Psychotherapeutin in Ausbildung sein kann. Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren. Der Vorstand wird mittels Briefwahl gewählt. Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission geleitet. Diese wird von der vorherigen Landesversammlung gewählt. Gewählt wird auf der Grundlage der Wahlordnung, die in der Geschäftsordnung für die Landesversammlung festgelegt ist. Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassier / der Kassierin, sowie gegebenenfalls jeweils 1 Stellvertreter.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu wählen; nachträglich ist die Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine /ihre erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.

8. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins. Er beschließt seine Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über Empfehlungen von Mitgliedsaufnahmen sowie über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
9. Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.
11. Jedes Vorstandsmitglied des NÖLP kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand als Delegierte/r neben dem/der Vorsitzenden in das Länderforum (LFO) entsandt werden. Sind der/die Vorsitzende sowie deren Stellvertretung an der Teilnahme an einer LFO-Sitzung verhindert, können sich diese durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ebenfalls von einem beliebigen Vorstandmitglied vertreten lassen. Hierzu ist ein Rundumbeschluss via e-mail möglich. Bei Verhinderung des/der NÖLP-Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in an einer Bundesvorstandssitzung, ist analog der zuvor genannte Vorgehensweise für das LFO vorzugehen. Der jeweils gewählten Vertretungen sind umgehend dem ÖBVP bekannt zu geben.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre erste bzw. zweite Stellvertretung, bei deren Verhinderung das jeweils nächstälteste Vorstandsmitglied, vertritt den Verein nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Landesversammlung und im Vorstand. In besonderen Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Landesversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Vorsitzenden und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 RechnungsprüferInnen

1. Die Landesversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen für die Funktionsdauer von drei Jahren.
2. Ihre Aufgabe umfasst die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines sowie die Berichterstattung an den Vorstand und an die Landesversammlung.
3. Dieses Amt ist nicht vereinbar mit anderen Funktionen im Verein.

§ 15 Beschwerdestelle

1. Die Beschwerdestelle ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden der KlientInnen bzw. der PsychotherapeutInnen und PsychotherapeutInnen in

Ausbildung und für die Hilfestellung zur Beilegung von berufsethisch relevanten Konflikten.

Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden vom bestehenden Team der Beschwerdestelle vorgeschlagen und von der Landesversammlung für jeweils drei Jahre definitiv bestellt. Um die Kontinuität und Erfahrung zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Wiederbestellung möglich. Kooptierungen können vom Beschwerdeteam zwischenzeitlich durchgeführt werden. Diese kooptierten Mitglieder der Beschwerdestelle müssen von der nächsten Landesversammlung bestätigt werden. Die Beschwerdestelle gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die u.a. weitere Bestimmungen über ihre Verfahrensweisen, Beiziehung von Konsulenten etc. enthält.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der freiwilligen oder sonst verfügten Auflösung des Vereines ist ein Liquidator zu bestellen, der dafür Sorge trägt, dass die Beschlüsse bezüglich des Vereinsvermögens vollzogen werden.
Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.